

Kindergartenjahr 2023/2024

Antrag auf Förderung gemäß Artikel 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots

Antragstellung für den Förderzeitraum 2023/24, bis spätestens **31.8.2024** vollständig
inkl. aller Unterlagen, gemäß den gültigen Richtlinien.

Name des Tageseltern-Rechtsträgers		
ZVR-Nummer (Vereine)	Firmenbuchnummer (Unternehmen)	KUR
Anschrift		
Telefon	E-Mail	
Vorsteuerabzugsberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Förderzwecke

**1) Investitionskostenzuschuss: Neuschaffung von Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten
bei Tageseltern**

Anzahl der neu angestellten Tagesmütter/Tagesväter (09/2023-08/2024) _____
Investitionen in der Höhe von Euro _____

2) Zuschuss zur Ausbildung von Tageseltern (01.09.2023-31.08.2024)

Ausbildung nach Curriculum des BMBWF

Anzahl d. teiln. Tagesmütter/-väter _____

Kosten der Ausbildung Euro _____

3) Zuschuss zu Lohnkosten und Administrativaufwand für Tageseltern

	9/2021-8/2022	9/2022-8/2023	9/2023-8/2024
Anzahl der zusätzlich angestellten Tagesmütter/-väter			
Lohnkosten und Administrativaufwand (Summe)			

Angaben zur Gesamtfinanzierung des Vorhabens, das gefördert werden soll:

Für dieses Projekt zusätzlich beantragte/genehmigte Förderungen von ...

- Land _____ Euro
 - Stadt/Gemeinde _____ Euro
 - Sonstige (Europäische Union, Stiftungen, Vereine, Sponsoren, ...) _____ Euro
- Summe _____ Euro

Aufstellung Gesamtantragssumme

Bezeichnung	Betrag
_____	_____ Euro
Summe	_____ Euro

Ansprechpartner für Rückfragen:

Name: _____

Vorwahl/Tel.-Nr./Klappe: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bankverbindung des Rechtsträgers:

Bank:
IBAN (mind. 20 Stellen):

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung auf Grund Ihrer Einwilligung sowie zur Erfüllung eines von Ihnen mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses (Art 6 Abs 1 lit a und b DSGVO). Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw. einer allfälligen Rückerstattungspflicht und der Verrechnung. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen. Eine Weitergabe an den Bund erfolgt entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahr 2022/23 bis 2026/27 iVm Art 6 Abs 1 lit c DSGVO. Die Aufnahme von Daten in den Transferbericht der Landesregierung erfolgt gemäß § 41 ALHG 2018. Nähere Informationen zum Datenschutz, zum Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>.

Verpflichtungserklärung:

Jede förderungswerbende bzw. -empfangende Person (Privatperson, Verein, Institution usw.), im folgenden fP abgekürzt, verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden, und erklärt sich bereit, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren.

Außerdem erklärt sich die fP bereit, den Verwendungsnachweis dem Amt der Salzburger Landesregierung nach dessen Vorgaben rechtzeitig vorzulegen. Für den Fall, dass der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, dass die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird oder dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich die fP, den Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten.

Die fP erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen.

Soweit dies gemäß Art 22 der Verordnung (EG) Nr 659/1999 in Verbindung mit Art 88 des EG-Vertrages in Betracht kommt, ist die fP verpflichtet, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens auch durch die Organe der Europäischen Union oder deren Beauftragte in Abstimmung mit den österreichischen Behörden bzw. Förderungsstellen vornehmen zu lassen. Dabei dürfen alle Räumlichkeiten und Grundstücke der betreffenden fP betreten, mündliche Erklärungen an Ort und Stelle angefordert, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen geprüft sowie Kopien angefertigt oder verlangt werden.

Die fP nimmt zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land keine Haftung übernommen wird, und erklärt sich bereit, über allfälligen Wunsch des Landes in geeigneter Form auf eine durch das Land gewährte Förderung hinzuweisen.

Die fP erklärt, dass alle im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und dass eine aufgrund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung unverzüglich zurückzuzahlen ist.

Stempel

Datum und Unterschrift der förderungswerbenden bzw. -empfangenden Person
(bei Vereinen, Institutionen usw. Unterschriften der vertretungsbefugten Organe samt Angabe deren Funktionen)

Allgemeine Hinweise

Die Antragstellung erfolgt in zwei Schritten:

- Den ausgefüllten Antrag bitte mit den Originalrechnungen und Zahlungsbestätigungen per Post an:
- Land Salzburg, Referat 2/01 - Elementarbildung und Kinderbetreuung;
Gstättengasse 10, 5020 Salzburg.
- Die Investitionsliste und das Personalblatt (Excel) per E-Mail an kinder@salzburg.gv.at senden.